



An den
Vorsitzenden des Ausschusses
Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen
Herrn Michael Zimmermann

Herrn
Oberbürgermeister Fritz Schramma

Haus Neuerburg
Gülichplatz 3, 50667 Köln
TELEFON (02 21) 221 - 2 59 19
TELEFAX (02 21) 221 - 2 45 55

Eingang beim Amt des Oberbürgermeisters: 25.09.2008

AN/1974 /2008

Änderungs- bzw. Zusatzantrag gem. § 13 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	03.11.2008

TOP Satzung Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbürgerentscheid, DS-Nr. 0071/2008

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen bittet Sie, folgenden Änderungsantrag zu o.g. Verwaltungsvorlage in die Tagesordnung der Ratssitzung am 25. September 2008 aufzunehmen:

Beschluss:

Änderung des Satzungsentwurfes Anlage 1 der Beschlussvorlage

Die Satzung der Stadt Köln über die Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden in der in Anlage 1 zur Beschlussvorlage daergestellten Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 2 Bürgerbegehren

Vorlagenfassung	Neufassung
(5) Satz 3: Die Sammlung von Unterschriften oder eine Auslage von Unterschriftenlisten in städtischen Räumlichkeiten ist nicht zulässig.	(5) Die Sammlung von Unterschriften oder eine Auslage von Unterschriftenlisten in den Bezirksrathäusern und im Rathaus der Stadt Köln ist zulässig.

2. § 3 Entscheidung des Rates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Vorlagenfassung	Neufassung
(2) Die Vertreterinnen/Vertreter des Bürgerbegehrens sind als Zuhörer zur Ratssitzung einzuladen. Im Rahmen der Beratung und Entscheidung des Rates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens steht den Vertreterinnen/Vertretern des Begehrens kein Rederecht zu.	(2) Die Vertreterinnen/Vertreter des Bürgerbegehrens sind als Zuhörer zur Ratssitzung einzuladen. Im Rahmen der Beratung und Entscheidung des Rates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist den Vertreterinnen/Vertretern des Bürgerbegehrens Gelegenheit zur Stellungnahme über ihr Begehren in der Ratssitzung einzuräumen.

3. § 5 Bürgerentscheid

Vorlagenfassung	Neufassung
(1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Der konkrete Abstimmungstag wird durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bestimmt.	(1) Die Abstimmung findet an einem Sonntag statt. Der Tag wird vom Rat nach folgender Maßgabe bestimmt: Findet zwischen der fünften und der dreizehnten Woche nach der Zurückweisung des Bürgerbegehrens durch den Rat bzw. nach dem Beschluss zur Durchführung eines Ratsbürgerentscheides eine Wahl statt, so wird die Abstimmung auf diesen Tag gelegt.
(2) Die Abstimmungszeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr	(2) Die Abstimmungszeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr

4. § 6 Abs. 1 Satz 1 Ratbürgerentscheid

Vorlagenfassung	Neufassung
(1) Der Ratbeschluss zur Durchführung eines Ratsbürgerentscheids bedarf einer Mehrheit von mindestens 60 Stimmen.	(1) Der Ratsbeschluss zur Durchführung eines Ratsbürgerentscheides bedarf einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Mitglieder des Rates.

5. § 7 Abs. 2 Zuständigkeiten

Vorlagenfassung	Neufassung
(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein. Die Stimmräume sollen nach Möglichkeit in den auch für die Wahlen genutzten städtischen Gebäuden untergebracht werden.	(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein. Die Stimmräume sollen nach Möglichkeit in den auch für die Wahlen genutzten städtischen Gebäuden untergebracht werden. Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Stadtbezirksgrenzen sollen eingehalten werden. Kein Stimmbezirk soll mehr als 2.500 Einwohner umfassen. Die Einwohnerzahl eines Stimm-

	bezirks darf nicht so gering sein, dass sich die Abstimmungsentscheidung der einzelnen Abstimmungsberechtigten ermitteln ließe. Die Einteilung soll sich an den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung orientieren. Finden gleichzeitig Wahlen statt, so müssen die Stimmbezirke für die Abstimmung und die Wahlen dieselben sein.
--	--

6. Entsprechende Anwendung von Rechtsverordnungen

Der Satzungstext wird um einen Hinweis auf die entsprechende Anwendung der Bürgerentscheids-Durchführungsverordnung des Innenministeriums sowie die Kommunalwahlgeräteordnung ergänzt.

7. Übernahme von § 26 Abs. 5 GO NRW

Die Ausschlussgründe des § 26 Abs. 5 GO NRW sind an geeigneter Stelle in den Satzungstext zu übernehmen.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Jörg Frank
Fraktionsgeschäftsführer